

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Drahnisdorf (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], sowie § 27 Gebühren der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Drahnisdorf (Friedhofssatzung) vom 13.12.2011 hat die Gemeindevertretung Drahnisdorf am 12.06.2017 folgende Friedhofsatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der von der Gemeinde Drahnisdorf betriebenen Friedhöfe werden die in der Anlage für die Friedhöfe Drahnisdorf, Krossen, Falkenhain und Schäcksdorf festgesetzten Gebühren erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Friedhofsgebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

- wer einen Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
- wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
- wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 19.06.2017

gez. Jens-Hermann Kleine
Amtdirektor

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drahnsdorf
Friedhöfe Drahnsdorf, Krossen, Falkenhain und Schäcksdorf

1. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte (25 Jahre) gemäß § 13 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
1.1 Reihengrabstätte (1 Leiche)	1.571,81 €
1.2. Verlängerung für Punkt 1.1 pro Jahr	62,87 €

2. Wahlgrabstätten

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (25 Jahre) gemäß § 14 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
2.1 Einzelgrabstätte (1 Leiche oder 2 Urnen)	1.571,81 €
2.2 Doppelgrabstätte (2 Leichen oder 4 Urnen)	3.143,62 €
2.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.1 pro Jahr	62,87 €
2.4 Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.2 pro Jahr	125,74 €
2.5 Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.1	1.571,81 €
2.6 Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.2	3.143,62 €

3. Urnengrabstätten

Überlassung einer Urnengrabstätte (20 Jahre) gemäß § 15 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
3.1 Urnenreihengrab (1 Urne)	785,91 €
3.2 Urnendoppelgrab (bis 2 Urnen)	1.571,81 €
3.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 3.1 pro Jahr	39,30 €
3.4 Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 3.2 pro Jahr	78,59 €

Bei den Urnengrabstätten ist eine freie Platzwahl nicht möglich.
Der Grababstand für die Urnengrabstätte zum nächsten Urnengrab beträgt 0,50 m.

4. Nutzung der Leichenhalle

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle auf dem Friedhof in	
4.1. Drahnsdorf, Krossen, Falkenhain, Schäcksdorf	342,18 €

§ 4
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 19.06.2017

gez. Jens-Hermann Kleine
Amtdirektor